



26. Januar 2012

Interpretationshilfe

Transport tierischer Nebenprodukte (TNP) im Rahmen des Warenrückschubes

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP, RS 916.441.22)
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV RS 916.401)

Gemäss Art. 11, Anhang 1, VTNP ist der Transport tierischer Nebenprodukte (TNP) bewilligungspflichtig.

Ausgangslage:

Analog dieses Prinzips sollte der Transport der TNP, die aus Prozessen ausserhalb der Schlachthanlagen, also aus Zerlegereien, Verarbeitungsbetrieben oder der Deklassierung von Lebensmitteln entstehen, ebenfalls einer Bewilligung unterliegen.

Diese TNP werden oft als Warenrücktransporte, nach dem Entladen von Lebensmitteln in die Transportmittel geladen. Diese Transporte können betriebsinterne wie –externe Warenflüsse betreffen und sich, je nach Verteilnetz, ändern.

Ziel:

Den Transport der TNP, die zusammen mit Lebensmitteln transportiert werden zu regeln und die Bewilligungspflicht zu definieren.

Entscheid:

Unter Berücksichtigung der differenzierten Logistik (Transport mit eigenen Fahrzeugen oder durch Dritte), in Erwägung der geringen Transportmengen, verglichen mit den Zuliefermengen, in Anbetracht, dass diese TNP hauptsächlich aus Ware der Kategorie 3 bestehen (Ausnahme nach TSV Art. 179d, Absatz 2 und Art. 180c, Absatz. 2) wird entschieden:

- die aus Zerlegereien oder Verarbeitungsbetrieben stammenden TNP (davon ausgenommen sind TNP aus Schlachthanlagen oder Sammelstellen) dürfen zeitgleich mit Lebensmitteln im selben Transportmittel unter folgenden Bedingungen transportiert werden:

- Die Behälter sind gemäss VTNP Anhang 4, Ziffer 1 klar identifizierbar
- Die Behälter sind gemäss VTNP Anhang 4, Ziffer 2 sauber, fest verschlossen, dicht und korrosionsbeständig
- Die tierischen Nebenprodukte sind gemäss VTNP Anhang 4, Ziffer 3 von einem Begleitpapier begleitet

- der Transport von TNP aus Zerlegereien oder Verarbeitungsbetrieben ist nicht bewilligungspflichtig.

Beispiele:

Verteilzentrale

Eine Verteilzentrale bedient seine Verkaufspunkte. Die verderblichen Lebensmittel (Fleisch-, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse inbegriffen) werden bearbeitet, verpackt und in Thermoboxen zu den Verkaufspunkten transportiert. Die Thermoboxen bleiben bis zur nächsten Anlieferung am Verkaufspunkt. Die von Lebensmitteln entleerten Boxen werden als Behälter für TNP genutzt (Zerlegerei Abfälle, verdorbene vorverpackte-, oder offene Ware). Diese TNP werden bei der nächsten Lieferung mit dem Leertransport zurückgegeben. Diese Thermoboxen transportieren also Lebensmittel beim Hin- und TNP beim Rücktransport.

Versandmetzgereien liefern an mehrere Detaillisten einer Region

Ein Grossbetrieb liefert Fleisch und Fleischprodukte an mehrere kleine Metzgereien einer Region. Auf seiner Tour entlädt er nach und nach Lebensmittel und sammelt TNP seiner Kunden ein. Das kann in speziell für TNP bezeichneten Behältern geschehen, oder indem er die Behälter seines Kunden in einen TNP - Sammelbehälter auf dem Fahrzeug entleert.

Dezentrale Zerlegerei

Ein Schlachthof liefert seine Schlachttierkörper an ein Zerlegeunternehmen und nimmt die anfallenden TNP zurück. Um das zu bewerkstelligen führt er neben seiner Ware auch einen leeren, für die Aufnahme von TNP bestimmten Container mit. Nach Entladung seiner Ware tauscht er den leeren-, gegen einen vollen TNP - Container aus.

Bedingungen

Kennzeichnung: Ziffer 1, Anhang 4 der VTNP

Die Behälter im Transporter sind korrekt mit der Kategorie und Text gekennzeichnet (Bsp.: Kategorie 1 „nur zur Verbrennung“).

Handhabung /Hygiene: Ziffer 2, Anhang 4 der VTNP

Die Handhabung und das Beladen mit TNP darf nie Quelle einer Kontamination von Lebensmitteln sein; weder beim Beladen, noch während dem Transport.

Ebenfalls darf weder die Handhabung noch der Unterhalt (Reinigung, Desinfektion, Lagerung) der Behälter Lebensmittel durch Kontamination gefährden.

Begleitpapier : Ziffer 3, Anhang 4 der VTNP

Während dem Transport muss allen TNP ein Begleitpapier beiliegen. Ein mit den nötigen Ergänzungen versehener Lieferschein kann ebenfalls als Begleitpapier dienen. Jeder Absender von TNP hat einen entsprechenden Begleitschein vorbereitet.

Bewilligung

Der Transport solcher TNP im Rahmen eines Warenrückschubes bedarf keiner Bewilligung.

Selbstkontrolle

Die Hygienemassnahmen, die Kennzeichnung der TNP und die Gewährleistung mittels Begleitpapieren sind schriftlich in der Selbstkontrolle festgelegt.

Offizielle Kontrolle

Der Vollzug kontrolliert stichprobenweise die Transporthygiene, die korrekte Identifikation der TNP und das Vorhandensein der Begleitpapiere.